

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Re: Anfrage 39 Anfrage bezügl. Waldfällungen

**Datum:** Mon, 4 May 2020 12:13:12 +0200 (CEST)

**Von:** Felicia Petersen <felicia.petersen@idur.de>

**Antwort an:** Felicia Petersen <felicia.petersen@idur.de>

**An:** BUND Friedrichshafen <bund.friedrichshafen@bund.net>

**Kopie (CC):** Frau Marion Morcher <bund-morcher@gmx.de>, info@idur.de <info@idur.de>

Liebe Frau Wallkam,

zur ersten Frage:

Ob die Schutzfunktion erheblich beeinträchtigt ist, kann nur mit einem entsprechenden Fachgutachten beurteilt werden.

zur zweiten Frage:

Das Privileg der Forstwirtschaft bedeutet, dass, wenn die sog. "gute fachliche Praxis" eingehalten wird, die Verstöße gegen das Artenschutzrecht nicht von Bedeutung sind (vgl. § 44 Abs. 4 BNatSchG). Aber: der EuGH hat entschieden, zumindest was die "gute fachliche Praxis" in der Landwirtschaft angeht, dass das gegen europäisches Artenschutzrecht verstößt. Deshalb wurden § 44 Abs. 4 S. 3 und 4 BNatSchG ergänzt. Da der Land- bzw. der Forstwirt selbst nicht erkennen kann, ob sich der Erhaltungszustand bestimmter Populationen erheblich verschlechtert, ist die UNB in der Pflicht, die betroffenen Populationen zu beobachten und ggf. sog. Bewirtschaftungshinweise zu erlassen, an die sich dann die Forst- bzw. Landwirte halten müssen.

Einfach so zu behaupten, dass sich der Erhaltungszustand einer Population durch die Maßnahmen (bzw. Kahlschläge) nicht erheblich verschlechtert habe, reicht nicht aus. Vielleicht wäre das der Hebel, um ein Beispiel zu statuieren?

Wenn sich die Behörden schon auf die Ausübung der guten fachlichen Praxis berufen, dann müsste bei der UNB dokumentiert sein, welche Populationen in welcher Größe wo leben? Ab wann wäre der Erhaltungszustand verschlechtert? Gibt es diesbezügliche Bewirtschaftungshinweise, an die sich die Forstwirte zu halten haben?

Möglicherweise könnte der Bund die Anordnung von Bewirtschaftungshinweisen einklagen. Wenn genügend Zeit bleibt, können wir doch am Donnerstag auch über diesen Fall gemeinsam sprechen?

Mit freundlichen Grüßen

Felicia Petersen

BUND Friedrichshafen <bund.friedrichshafen@bund.net> hat am 2. Mai 2020 08:52 geschrieben:

Hallo Frau Petersen,

vielen Dank für Ihre vorösterliche Heimarbeit!! Hoffentlich musste der Osterhase nicht darunter leiden.

Leider hat jetzt das Einholen von Informationen, um evtl. weiter zu kommen, etwas gedauert.

Gebiet Lipbachsenke:

Schutzgebietsverordnung (im Anhang): Für das NSG habe ich in § 5 eine Soll-Vorschrift zur Einzelstambewirtschaftung gefunden (hier war der kleine Eschenkahlschlag mit Windbruch-Folgen), ansonsten konnte ich nichts entdecken.

Zu den Bedingungen für die Genehmigung eines Kahlhiebes:

§ 15 „(2) Durch einen Kahlhieb dürfen ... 3. sonstige Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Das LSG hat eine dienende Funktion für das NSG. Der Kahlschlag auf der Ostseite des Lipbach, also auf Gemarkung Friedrichshafen, beträgt ca 12% der Friedrichshafener LSG-Fläche - 1,3 ha (Email der UNB) von 11 ha, s. Datenauswertebogen im Anhang. Kann man hier davon ausgehen, dass damit die Schutzfunktion erheblich beeinträchtigt ist? Die anderen Bedingungen für einen Kahlhieb sind vermutlich zumindest teilweise zutreffend (nicht standortgerechte Fichten mit Borkenkäfern, kranke Eschen), wobei ein Teil des Kahlschlags auch durch den Einsatz der Vollroder entstand, die aufgrund des wirtschaftlichen Einsatzes nicht um Bäume anderer Arten herumfahren wollen/können und sie deshalb auch fällen. Dass auch andere Bäume gefällt wurden, können wir nachweisen (Fotos), aber nicht in welchem Prozentsatz.

Lt. telefonischer Aussage des Waldbesitzers hatte er die Genehmigung der Forstbehörde, von einer Genehmigung der UNB hat er nichts gesagt. Auch Herr Pflug von der UNB schreibt in seinem Mail nichts von einer Genehmigung durch sein Amt, woraus ich auch schließe, dass keine Artenschutzrechtliche Prüfung durch die UNB stattfand. Herr Pflug schreibt in seinem Email auch: „Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf das Privileg der Forstwirtschaft verwiesen. Durch die Hiebmaßnahmen dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert haben. Zumindest lässt sich dieser Nachweis nicht führen.“

Direkte Nachweise von toten Tieren haben wir nicht, aber das Gebiet wurde im Zusammenhang mit Planungen und Baumaßnahmen in der Nähe artenschutzrechtlich untersucht und hat wohl einige streng geschützte Arten enthalten. Macht es Sinn, diese Untersuchungen zu besorgen?

Zusatzfrage: Was bedeutet „Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf das Privileg der Forstwirtschaft verwiesen.“genau?

Gebiet Buchhözle+Großes Moos

Artenschutzrecht:

Tote Tiere können wir auch hier nicht vorweisen, aber zerstörte Fledermauskästen. In einem befand sich beim Auffinden frischer Fledermauskot und in einem baugleichen Kasten in unmittelbarer Nachbarschaft, dessen Baum nicht gefällt worden war, befanden sich winterschlafende Fledermäuse.

In diesem Gebiet ist die Hauptproblematik neben dem aktuellen Holzeinschlag, dass seit einigen Jahren immer wieder wichtige Teile des Waldes gerodet wurden (z.T. wieder aufgeforstet). Dadurch wurde die zuvor gute Struktur des Waldes, die auch dazu geführt hat, dass ein Teil als Biotop geschützt wurde, sukzessive verschlechtert. Parallel zu den Fällungen gehen auch die geschützten Arten zurück (Vögel, Haselmaus, Fledermäuse). Auch für dieses Gebiet gibt es Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungen sowie Monitoring-Berichte zu den Vogel- und Fledermauskästen, die als Ausgleichsmaßnahme für verschiedene Bauvorhaben aufgehängt wurden. Wenn es sinnvoll ist, besorgen wir diese gerne.

In diesem Gebiet war die UNB wohl auch nicht involviert, zumindest schreibt weder der Vertreter des Landes (Waldbesitzer) noch der der Forstbehörde im LRA etwas darüber. Von der UNB haben wir keine Antwort zu dieser Umweltmeldung bekommen.

Es wäre schön, wenn sich an zumindest einem der Fälle „ein Exempel statuieren“ ließe, damit sich in Zukunft vielleicht etwas bessert.

Nochmal vielen Dank und viele Grüße

Brigitte Wallkam

---

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland | BUND Ortsverband Friedrichshafen

Reinachweg 10

88048 Friedrichshafen Tel.: +49 7541 376890

Mobil: +49 151 64595770

bund.friedrichshafen@bund.net

www.bund-friedrichshafen.de

Eine Zukunft für Insekten. Das ist doch ein paar Klicks wert.

Jetzt hier klicken:[www.bund-bawue.de/Lass-brummen](http://www.bund-bawue.de/Lass-brummen)

(<http://www.bund-bawue.de/Lass-brummen>)

Am 10.04.2020 11:42 schrieb Felicia Petersen:

> Liebe Frau Wallkam,

> > jetzt habe ich doch Ruhe gefunden, Ihre Anfrage zu bearbeiten.

> > Wenn nicht in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen etwas anderes zur Waldbewirtschaftung festgelegt ist (bitte herausfinden und ggf. an mich weiterleiten), gilt folgendes:

> > > "§ 15 (Beschränkung von Kahlhieben)

> > (1) Als Kahlhiebe gelten

> 1. flächenhafte Nutzungen,

> 2. Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 vom Hundert des standörtlich möglichen maximalen Vorrats herabsetzen.

> > (2) Durch einen Kahlhieb dürfen

> 1. der Boden und die Bodenfruchtbarkeit nicht geschädigt,

> 2. der Wasserhaushalt weder erheblich noch dauernd beeinträchtigt oder

> 3. sonstige Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

> > (3) Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als einem Hektar bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen sind anzurechnen. Die Genehmigung erlischt nach drei Jahren. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

> > (4) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

> > 1. der Waldbesitzer seiner Verpflichtung zur Wiederaufforstung wiederholt nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist oder

> 2. Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Sinne von Absatz 2 nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

> > (5) Durch Bedingungen und Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß

> > 1. die vorgesehene Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt oder

- > 2. ein bestimmtes forsttechnisches Vorgehen eingehalten wird.
- > > (6) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Forstbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages keinen Bescheid erteilt.
- > > (7) Ein Kahlhieb nach Absatz 3 bedarf keiner Genehmigung,
- > > 1. wenn er in einem von der Forstbehörde geprüften Betriebsplan vorgesehen ist,
- > 2. auf Flächen, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist,
- > 3. auf Flächen, die für die Anlage eines Waldweges, einer sonstigen forstbetrieblichen Einrichtung, einer Leitungsschneise oder zur Herstellung der räumlichen Ordnung im Wald erforderlich sind,
- > 4. in Beständen mit gesicherter Naturverjüngung,
- > 5. in Beständen, in denen andere Baumarten vorgebaut oder nachgebaut werden sollen und
- > 6. in geschädigten Beständen, in denen die Nutzung wirtschaftlich geboten oder aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.
- > > (8) Sonstige Vorschriften über die Beschränkung von Nutzungen bleiben unberührt."
- > > > Auf der Grundlage ihrer Sachverhaltsbeschreibung gehe ich davon aus, dass in beiden keine Rodungsgenehmigung erteilt wurde. (Evtl. noch einmal nachfragen.) Wenn dies so ist und es sich um Rodungsflächen handelt, die größer als 1 ha sind, braucht man grundsätzlich eine Genehmigung, außer es handelt sich um die Ausnahmen, die in Absatz 7 beschrieben sind. Um zu beweisen, dass es sich nicht um eine in diesem Absatz aufgeführten Gründe handelt, ist es jetzt sicherlich zu spät. Oder haben Sie Nachweise?
- > > Unabhängig von dieser Problematik handelt es sich beim Artenschutzrecht um zwingendes Recht, das nicht in einer "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" untergehen darf. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die UNB bei den Kahlschlägen informiert und involviert war. Gab es Hinweise auf bestimmte zu schützende Arten, die der UNB bekannt waren? Hat diese ein artenschutzrechtliche Prüfung gemacht? Wahrscheinlich nicht ... Haben Sie Beweise von bestimmten geschützten Arten? Nur das Dokumentieren von Höhlen in Baumstämmen reicht an dieser Stelle leider nicht!
- > > Ich gehe davon aus, dass Sie mit den Umweltmeldungen erst einmal alles getan haben, was Ihnen möglich ist. Gerne können Sie mich aber auch noch einmal anrufen, im Homeoffice natürlich: 0177-7662050.
- > > Frohe und gesunde Ostern wünsche ich Ihnen!
- > > Felicia Petersen

> > > ----- Ursprüngliche Nachricht ----- Von: BUND Friedrichshafen <bund.friedrichshafen@bund.net> An: IDUR <info@idur.de> CC: Frau Marion Morcher <bund-morcher@gmx.de> Datum: 9. April 2020 08:11 Betreff: Anfrage bezügl. Waldfällungen Liebe IDUR-Juristen\*innen, wir haben Fragen zum Thema Waldbewirtschaftung: Zur Zeit wird in den Wäldern in unserer Region sehr viel abgeholzt. Zu zwei „Fällen“, die uns nicht rechtens bzw. unverhältnismäßig erschienen, haben wir jeweils Umweltmeldungen geschrieben. Die Umweltmeldungen zum Gebiet "Lipbachsenke" gingen nur an die UNB, die Meldung zum „Großen Moos + Buchhölzle“ haben wir an die Umweltmeldestelle des Umweltministeriums geschickt. In der Anlage sind sowohl die Umweltmeldungen als auch die Antworten der Behörden darauf. Auf die zweite Umweltmeldung zum Gebiet Lipbachsenke haben wir noch keine Antwort bekommen. Gibt es hier juristische Ansatzpunkte, um etwas in diesen Fällen oder für eine bessere Waldbewirtschaftung in der Zukunft zu erreichen? Zusatzinformation: Der Waldbesitzer des Gebietes in der Lipbachsenke rief mich nach

der Umweltmeldung an und erklärte, warum er so gehandelt habe: die Fichten hätten wegen dem Borkenkäfer gefällt werden müssen, die Eschen wegen dem Eschensterben bzw. vorbeugend, solange sie noch stabil genug zum Fällen waren und das Holz noch was wert ist. Die anderen gefällten Bäume wären dem Vollroder im Weg gewesen, der hätte sonst nicht wirtschaftlich arbeiten können. Er würde an der ganzen Sache im Endeffekt sowieso nichts verdienen, wenn er die Aufforstung mitrechnet. Und er habe die Rodung vorher mit der Forstbehörde abgesprochen.

Ganz vielen Dank und viele Grüße Brigitte Wallkam

-- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland | BUND Ortsverband Friedrichshafen  
Reinachweg 10 88048 Friedrichshafen Tel.: +49 7541 376890 Mobil: +49 151  
64595770 bund.friedrichshafen@bund.net www.bund-friedrichshafen.de  
(<http://www.bund-friedrichshafen.de>) Eine Zukunft für Insekten. Das ist doch ein paar  
Klicks wert. Jetzt hier klicken:[www.bund-bawue.de/Lass-brummen](http://www.bund-bawue.de/Lass-brummen) (<http://www.bund-bawue.de/Lass-brummen>)

> > \_\_\_\_\_ NEU: Recht der Natur-Sonderheft Nr. 70  
Ökologische Nachverdichtung – Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungspläne der  
kommunalen Innenentwicklung <https://idur.de/category/sonderhefte/sonderhefte-aktuell/>  
zu bestellen unter [info@idur.de](mailto:info@idur.de) Informationsdienst Umweltrecht e.V. Niddastraße 74  
60329 Frankfurt am Main Tel.: 069/252477 Fax: 069/252748 Email: [info@idur.de](mailto:info@idur.de)  
Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de) (<http://www.idur.de>)